_	-					_
An	das	Wo	hnfi	nan	zar	nt



Sehr geehrte Damen und Herren!

Lesen Sie bitte vor dem Ausfüllen des Formulars die angeschlossenen Erläuterungen.

Dieser Antrag ist gebührenfrei gemäß § 30 q Abs. 2 Familienlastenausgleichsgesetz 1967.

Zutreffendes bitte unbedingt ankreuzen!

Eingangsvermerk des Finanzamtes
Ablagenummer



Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge für das Kalenderjahr

			Ditto unhodinat o	ef:illonoil eich conct
	zur antragstellenden Person (Familienbeihilfe	nbezieherIn)		usfüllen, weil sich sonst ıng verzögert! 👅
Familien- oder	Nachname und Vorname (in Blockschrift)		Ver- sicherungs- nummer ▶	Geburtsdatum
Postleitzahl	Wohnort, Straße, Hausnummer, Türnummer		-	Tagsüber erreichbar (Tel.)
Bankkonto	o für die Überweisung der Beihilfe (BIC und II	BAN finden Sie auf	dem Kontoauszug	g Ihrer Bank)
BIC				
IBAN				
Für nachst	tehendes Kind beantrage ich die Gewährung e	einer Fahrtenbeihil	fe für Lehrlinge	
Familien- oder	Nachname und Vorname (in Blockschrift)		Ver- sicherungs- nummer	Geburtsdatum
Postleitzahl	eitzahl Hauptwohnort, Straße, Hausnummer, Türnummer		Verkehrsverbund in dere Bereich der Hauptwohno liegt	
Postleitzahl	Wohnort, von dem aus die betriebliche Ausbildungsstätte besucht Türnummer	Verkehrsverbund in dere Bereich der Wohnort lieg		
	nd Anschrift der betrieblichen Ausbildungsstätte lt. Lehrvertrag, an Kalenderjahr Lehrling war	der das Kind im oben	Verkehrsverbund in dere Bereich die betriebl. Ausbildungsstätte liegt	n
	sfüllen , wenn die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge für I eantragt wird	-ahrten zwischen Wo	hnung und betrieblic	cher Ausbildungs-
	hen Wohnung und betrieblicher Aus- wurde zurückgelegt von – bis	Der Weg zwischen Wohnt bildungsstätte wurde zurü	ung und betrieblicher Aus- ickgelegt von – bis	an Tagen/Woche
Wohnung und	betriebliche Ausbildungsstätte liegen innerhalb eines Ortsgebietes	ja	nei	in
5	zesten Weges zwischen Wohnung und usbildungsstätte in einer Richtung) km	davon unentgeltliche Befö Lehrlingsfreifahrt auf eine	3 3	km
Grund, warum	der Lehrling diese(s) Verkehrsmittel nicht benützen konnte			
Reststrecke, di	e nicht unentgeltlich und nicht mit dem Netzticket eines Verkehrsv	erbundes zurückgelegt wer	rden konnte (kann)	km

b) Nur ausfüllen , wenn der la Besuch der betrieblichen Aus			Betriebsort oder in de	r Nähe davon zum
Art der Zweitunterkunft (z.B. Heim, Unterm		Tagsüber erreichbar (Tel.)		
Stleitzahl Zweitunterkunft, Straße, Hausnummer, Türnummer Verkehrsverbund in der Hauptwo liegt				km
Entfernung zwischen der Wohnung im Hau und der Zweitunterkunft in einer Richtung Grund, warum der Lehrling dieses Verkehr	kr		l einem Verkehrsmittel befahre unentgeltlich benutzen konn	en _i
Reststrecke, die nicht unentgeltlich und nic	cht mit dem Netzticket eines Verkeh	rsverbundes zurückaeleat we	erden konnte (kann)	
Zwischen Zeitraum, in dem der Lehrling während de		und		km
ch versichere, die Erläuterungen g g gemacht zu haben. Ich nehme z erwaltungsübertretung begehe u orschriften strenger zu bestrafen eziehe. Auch der Versuch ist straf	ur Kenntnis, dass ich nach d nd mit einer Geldstrafe bis ist –, wenn ich die Fahrter	en Bestimmungen des zu 360 Euro bestraft ibeihilfe für Lehrlinge	Familienlastenausgleic werde – sofern die Ta vorsätzlich oder grob	hsgesetzes 1967 ein t nicht nach andere fahrlässig zu Unrec
Bevollmächtigter Vertreter/Bevollmächtigte V	ertreterin (Name, Anschrift und Telefo	onnummer) Datum, Ur gesetzliche	nterschrift der antragstellend en Vertreters/der gesetzliche	len Person bzw. des en Vertreterin
Bezeichnung und Anschrift der betriebliche		Datum	zuständige Fi	Gebührenfrei gem § 30 q Abs. 2 FLAG 19
Tir bestätigen, dass der Lehrling		Vorname		
Staatsbürgerschaft		Geburtsdatum		
Postleitzahl Wohnort, Straße, Hausnum	mer, Türnummer			
im Kalenderjahr vom –	bis			
usgebildet wurde in unserer betri in (Anschrift)	eblichen Ausbildungsstätte			
Anzahl der Tage pro Woche, an denen der	Lehrling ausgebildet wurde			
er Lehrling besuchte die betriebli	che Ausbildungsstätte regel	mäßig		
von seinem Wohnort aus		von einer Zweitunter	kunft am Betriebsort oder in	der Nähe davon aus
er Berufsschulbesuch erfolgte				
wöchentlich an Tagen blockmäßig von – bis	und von – bis			



Unterschrift und Firmenstempel

Erläuterungen



- Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei dem Finanzamt, das auch für die Gewährung der Familienbeihilfe zuständig ist, für jedes Kalenderjahr nach Ablauf dieses Kalenderjahres, längstens bis zum Ablauf des nachfolgenden Kalenderjahres einzubringen.
- Die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge wird nur gewährt, wenn mit dem Antrag auf Gewährung einer Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge eine Bestätigung des Lehrberechtigten des Lehrlings vorgelegt wird, aus der hervorgeht, an welcher Ausbildungsstätte und über welchen Zeitraum der Lehrling ausgebildet wurde.
- Die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge wird für jeden Monat gewährt, in dem der Lehrling auf Grund eines gültigen Lehrverhältnisses in Ausbildung steht, in einem Kalenderjahr jedoch höchstens für neun Monate. Liegen infolge Wechsels des Lehrverhältnisses in einem Monat die Voraussetzungen für die Gewährung verschieden hoher Pauschbeträge vor (siehe Punkt 6), so wird der höhere Pauschbetrag gewährt.
- Die Fahrtenbeihilfe wird für ein Kalenderjahr nur einmal, und zwar nach Ablauf des Kalenderjahres, gewährt.
- Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge, die zu Unrecht bezogen wurde, ist zurückzuzahlen.

Wer hat Anspruch auf Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge?

- 1. Anspruch auf Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge haben Personen für Kinder, für die ihnen
 - a) Familienbeihilfe gewährt oder ausgezahlt wird oder
 - b) Familienbeihilfe nur deswegen nicht gezahlt wird, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe (z. B. Kindergeld, Kinderzulage) haben.

Wird die Familienbeihilfe gemäß § 12 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 nicht an den Anspruchsberechtigten, sondern an eine andere Person ausgezahlt, so hat nur die andere Person Anspruch auf Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge.

Anspruch auf Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge haben auch Vollwaisen, denen

- a) Familienbeihilfe gewährt wird oder
- b) denen Familienbeihilfe nur deshalb nicht gewährt wird, weil sie Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe haben.

Wann besteht Anspruch auf Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge?

 Anspruch auf Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge besteht, wenn das Kind bzw. der/die Vollwaise (siehe Punkt 1) als Lehrling in einem anerkannten Lehrverhältnis steht und eine betriebliche Ausbildungsstätte im Bundesgebiet oder im grenznahen Gebiet im Ausland besucht.

Daher sind nicht alle Jugendlichen in einer beliebigen Ausoder Weiterbildung begünstigt, sondern in erster Linie Lehrlinge in einem anerkannten Lehrverhältnis im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes. Lehrlinge im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) sind Personen, die auf Grund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines in der Lehrberufsliste angeführten Lehrberufes bei einem Lehrberechtigten fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet werden. Die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge ist auch für die Lehrlinge nach den einschlägigen Regelungen für die Land- und Forstwirtschaft vorgesehen.

Für den beantragten Zeitraum muss mittels protokollierten Lehrvertrages der Nachweis erbracht werden, dass der Jugendliche für den beantragten Zeitraum in einem anerkannten Lehrverhältnis steht bzw. gestanden hat.

Unter besonderer Berücksichtigung der Situation behinderter Jugendlicher kann für diese, sofern für sie die erhöhte Familienbeihilfe bezogen wird, die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge in Anspruch genommen werden, wenn sie eine Ausbildung in einem Ausbildungsbetrieb im Sinne des § 29 BAG bzw. in einer besonderen selbständigen Ausbildungseinrichtung gemäß § 30 BAG absolvieren und diese Zeit als Lehrzeit angerechnet wird.

- Für Teilnehmer/innen an den übrigen Ausbildungsformen nach dem Berufsausbildungsgesetz (BAG) ist eine Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge dann vorgesehen, wenn sie nach dem BAG den in einem Lehrverhältnis stehenden Personen (Lehrlingen) gleichgestellt sind und als Lehrling im Sinne des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 gelten; ihr Weg zwischen der Wohnung im Inland und dem Ort ihrer Ausbildung gilt als Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte.
- Eine weitere Voraussetzung der Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge für den Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte ist außerdem die regelmäßige Zurücklegung dieses Weges (mindestens dreimal pro Woche in jeder Richtung).
 - Wird der Lehrling im Rahmen seiner Ausbildung in verschiedenen Ausbildungsstätten desselben Unternehmens abwechselnd eingesetzt, gilt als maßgeblicher Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte der Weg zwischen der Wohnung und der im Lehrvertrag ausgewiesenen betrieblichen Ausbildungsstätte. Sind im Vertrag mehrere betriebliche Ausbildungsstätten ausgewiesen, ist jene Betriebsstätte maßgebend, in welcher die Ausbildung des Lehrlings überwiegend erfolgt ist.
- 4. Ein Anspruch auf Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge besteht nur, wenn der kürzeste Weg zwischen der Wohnung im Inland und der betrieblichen Ausbildungsstätte bzw. der Weg zwischen der Wohnung im Inland und dem Zweitwohnsitz am Ort oder in der Nähe des Ortes der betrieblichen Ausbildungsstätte in einer Richtung mindestens 2 km lang ist; für einen behinderten Lehrling wird eine Fahrtenbeihilfe auch dann gewährt, wenn dieser Weg weniger als 2 km lang ist und die Zurücklegung dieses Weges ohne Benutzung eines Verkehrsmittels nicht zumutbar ist.
- 5. Kein Anspruch auf Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge besteht für den Teil des Weges zwischen der Wohnung im Inland und der betrieblichen Ausbildungsstätte bzw. zwischen der Wohnung im Inland und dem Zweitwohnsitz am Ort oder in der Nähe des Ortes der betrieblichen Ausbildungsstätte, der von einem Verkehrsmittel befahren wird, das der Lehrling unentgeltlich oder im Rahmen der Lehrlingsfreifahrten benutzen kann, wenn dem Lehrling die Benutzung dieses Verkehrsmittels zumutbar ist. Die Höhe der Fahrtenbeihilfe richtet sich in diesem Fall nach der Länge der Reststrecke, für die dem Lehrling kein Verkehrsmittel unentgeltlich zur Verfügung steht; die Reststrecke muss aber mindestens 2 km pro Fahrtrichtung betragen (Ausnahme siehe Punkt 4.).

Eine Wahlmöglichkeit zwischen unentgeltlicher Beförderung und dem Bezug der Fahrtenbeihilfe besteht nicht.





Die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge ist für regelmäßige Fahrten der Lehrlinge zwischen der Wohnung im Inland und der betrieblichen Ausbildungsstätte bzw. für Fahrten der Lehrlinge zwischen der Wohnung im Inland und dem Zweitwohnsitz am Ort oder in der Nähe des Ortes der betrieblichen Ausbildungsstätte vorgesehen. Fallweise Fahrten der Lehrlinge zur und von der betrieblichen Ausbildungsstätte (z. B. Fahrten zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte nur an einzelnen Wochentagen aus beruflichen Gründen) sowie Fahrten zur und von der Berufsschule oder dem dort angeschlossenen Berufsschulinternat sind nicht Gegenstand der Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge.

Wie hoch ist die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge?

- 6. Die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge für den Weg zwischen der Wohnung im Inland und der betrieblichen Ausbildungsstätte beträgt, wenn dieser Weg in jeder Richtung wenigstens dreimal pro Woche zurückgelegt wird, bei einer Wegstrecke in einer Richtung
 - a) bis 10 km oder wenn der Weg innerhalb eines Ortsgebietes

zurückgelegt wird 5,1 Euro monatlich,

b) über 10 km 7,3 Euro monatlich.

Zu beachten ist, dass die angeführten Beträge auch dann gewährt werden, wenn der Weg zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte innerhalb eines Kalendermonats nur während einer Woche zurückgelegt wird.

Liegen in einem Monat für die regelmäßigen Fahrten der Lehrlinge zwischen der Wohnung im Inland und der betrieblichen Ausbildungsstätte die Voraussetzungen für die Gewährung verschieden hoher Pauschbeträge vor, so ist diese Fahrtenbeihilfe in Höhe des höheren Pauschbetrages zu gewähren.

7. Stehen für den Weg zwischen der Wohnung im Inland und der betrieblichen Ausbildungsstätte öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, wird die Fahrtenbeihilfe anstelle der vorgenannten monatl. Pauschbeträge ausgehend vom Preis des Netztickets für Lehrlinge im jeweiligen Verkehrsverbund ermittelt. Der Ticketpreis wird um den pauschalen Selbstbehalt (19,60 Euro) vermindert und je 1/12 der verbleibenden Restkosten pro Anspruchsmonat als Fahrtenbeihilfe gewährt. Liegen Wohnort und Ausbildungsort des Lehrlings in zwei verschiedenen Verkehrsverbünden, werden die Kosten für beide Lehrlings-Netztickets berücksichtigt, der Abzug des Selbstbehaltes erfolgt nur einmal.

Ist die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für den Besuch der betrieblichen Ausbildungsstätte ständig nicht möglich, ist dies im Zuge der Antragstellung glaubhaft darzulegen bzw. nachzuweisen. Der bloße Verzicht auf die mögliche Fahrt im Linienverkehr bewirkt keinen Anspruch auf die Fahrtenbeihilfe nach Pauschbeträgen.

Für Reststrecken über 2 km, die nicht mit Lehrlings-Netztickets zurückgelegt werden können, wird die auf Basis von Lehrlings-Netztickets ermittelte Fahrtenbeihilfe um jene monatliche Pauschalabgeltung nach Punkt 6 aufgestockt, welche für diese restliche Weglänge zusteht.

8. Sucht der Lehrling die betriebliche Ausbildungsstelle nicht von seinem Hauptwohnort aus auf, sondern von einem Zweitwohnsitz am Ort oder in der Nähe des Ortes der betrieblichen Ausbildungsstätte, beträgt die Fahrtenbeihilfe für Lehrlinge bei einer Entfernung (Punkt 11)

- a) bis einschließlich 50 km monatlich 19 Euro
- b) über 50 km bis einschl. 100 km monatlich ... 32 Euro
- c) über 100 km bis einschl. 300 km monatlich.... 42 Euro
- d) über 300 km bis einschl. 600 km monatlich.... 50 Euro
- e) über 600 km monatlich 58 Euro

Punkt 7 Absatz 1 und 2 gilt sinngemäß auch für die Fahrten der Lehrlinge zwischen deren inländischer Wohnung im Hauptwohnort und der Zweitunterkunft am Ort oder in der Nähe des Ortes der betrieblichen Ausbildungsstelle.

Für Reststrecken über 2 km, die nicht mit Lehrlings-Netztickets zurückgelegt werden können, wird die auf Basis von Lehrlings-Netztickets ermittelte Fahrten-Beihilfe bis zu einer Weglänge von 10 km pro Richtung um monatlich 5 Euro aufgestockt; übersteigt die Reststrecke 10 km, wird die zusätzliche Fahrtenbeihilfe nach den vorstehenden Pauschbeträgen (Pkt. 8) pro Monat ermittelt.

- Die Zweitunterkunft ist durch ein entsprechendes Beweismittel (z.B. Meldezettel, Heimbestätigung) nachzuweisen.
- 10. Der Zeitraum, in dem der Lehrling die Zweitunterkunft für Zwecke des Besuches der betrieblichen Ausbildungsstätte bewohnt hat, ist genau anzugeben. Dabei sind nur die Zeiträume anzuführen, in denen der Lehrling die Zweitunterkunft für Zwecke des Besuches der betrieblichen Ausbildungsstätte tatsächlich bewohnt hat.
- 11. Unter "Entfernung" ist die Wegstrecke zu verstehen, die das zwischen der inländischen Wohnung im Hauptwohnort und der Zweitunterkunft verkehrende öffentliche Verkehrsmittel nach dem Fahrplan zurücklegt. Sofern ein öffentliches Verkehrsmittel nicht verkehrt, ist die Entfernung nach der kürzesten verkehrsüblichen Straßenverbindung zwischen diesen Orten zu messen. Zu beachten ist, dass die unter Punkt 8. angeführten Beträge auch dann gewährt werden, wenn der Wegzwischen der Wohnung und dem Zweitwohnsitz am Ort

Beträge auch dann gewährt werden, wenn der Weg zwischen der Wohnung und dem Zweitwohnsitz am Ort oder in der Nähe des Ortes der betrieblichen Ausbildungsstätte innerhalb eines Kalendermonats in jeder Richtung einmal zurückgelegt wird.

Liegen in einem Monat für die Fahrten der Lehrlinge zwischen der Wohnung im Inland und dem Zweitwohnsitz am Ort oder in der Nähe des Ortes der betrieblichen Ausbildungsstätte die Voraussetzungen für die Gewährung verschieden hoher Pauschbeträge vor, so ist diese Fahrtenbeihilfe in Höhe des höheren Pauschbetrages zu gewähren.

Was ist zusätzlich bei behinderten Kindern zu beachten?

12. Wird Fahrtenbeihilfe für einen Lehrling begehrt, dem nach Ansicht der antragstellenden Person wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung nicht zugemutet werden konnte, ein Verkehrsmittel zu benutzen, das Lehrlingsfreifahrten durchführt (Punkt 5.), oder einen Weg von weniger als 2 km zwischen der Wohnung und der betrieblichen Ausbildungsstätte bzw. zwischen der Wohnung und dem Zweitwohnsitz ohne Benutzung eines Verkehrsmittels zurückzulegen (Punkt 4.), ist die Art und Dauer der Behinderung genau anzugeben. Die entsprechenden Beweismittel sind dem Antrag beizulegen, sofern diese nicht bereits in der Lohnsteuer- und Beihilfenstelle des Finanzamtes aufliegen.

